**Antrag auf Erteilung von Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz**

**aufgrund einer vorliegenden Blindheit oder sonstigen Sehschädigung**

**gemäß BayEUG Art. 52 und BaySchO § 31- § 36**

Für \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_

Name meines Kindes geb. Klasse

**Antrag auf**

O Nachteilsausgleich\* 🢡 keine Zeugnisbemerkung

O Notenschutz\*\* 🢡 mit Zeugnisvermerk

O Nachteilsausgleich und Notenschutz 🢡 mit Zeugnisvermerk

sowie entsprechenden Bescheid durch die Schulleitung\*\*\*

Vorliegende und zusammen mit dem Antrag eingereichte Unterlagen, aus denen Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung hervorgehen:

O ein fachärztliches Zeugnis

O ein amtsärztliches Zeugnis

O ein Schwerbehindertenausweis einschließlich der zugrunde liegenden Bescheide

O Bescheide der Eingliederungshilfe

O eine Stellungnahme des Mobilen Sonderpäd. Dienstes (förderdiagnostischer Bericht)

O ein sonderpädagogisches Gutachten

Bei der Diagnose und Beratung waren folgende Personen tätig\*\*\*:

O Beratungslehrkraft \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name)

O Schulpsychologin \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name)

O Facharzt ­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name)

O weitere \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Namen)

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten

\*/\*\*/\*\*\* s. S.2

Zu Ihrer Information

\* **Nachteilsausgleich (BaySchO § 33)**

Nachteilsausgleich ist eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen, das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen bleibt gewahrt.

Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich siehe BaySchO §33

Im konkreten Fall kann entschieden werden, welche Maßnahme erforderlich und geeignet ist. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer bestimmten Maßnahme besteht nicht.

\*\* **Notenschutz (BaySchO § 34 und BayEUG Art.52)**

Notenschutz erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistung in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. Notenschutz kann bei Blindheit oder sonstigen Sehschädigungen erteilt werden, wenn eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht werden kann und auch nicht durch eine andere Leistung ersetzt werden kann.

Art und Umfang des Notenschutzes werden im Zeugnis vermerkt.

Zulässige Maßnahmen des Notenschutzes bei Bindheit oder sonstiger Sehschädigung sind (BaySchO §34 Abs. 5):

In allen Fächern kann auf Prüfungsteile verzichtet werden, die ein Sehen voraussetzen.

\*\*\*

Die Schulleitung prüft Erforderlichkeit, Umfang, Dauer und Form des Nachteilsausgleichs oder eines etwaigen Notenschutzes. Dazu können außer den unterrichtenden Lehrkräften, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen sowie ärztliche Stellungnahmen oder – falls lt. Gutachten eine seelische Behinderung drohen sollte - Stellungnahmen der Jugendhilfe einbezogen werden. (BaySchO §36 Abs. 5)